



Hochschule
für Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig (FH)

Prüfungsordnung – Besonderer Teil

für den

Diplomstudiengang Sozialwesen

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

PrüfO-BT/D SW

Vom 10. Oktober 2001

(nur gültig in Verbindung mit der PrüfO-AT vom 26. Mai 2000)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 294) erlässt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt:** Allgemeines
- II. Abschnitt:** Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomvorprüfung
- III. Abschnitt:** Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomprüfung
- IV. Abschnitt:** Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst acht Semester (Regelstudienzeit). Es gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Das Hauptstudium unterteilt sich in zwei Praktische Studiensemester (viertes und fünftes Semester), zwei Studiensemester (sechstes und siebtes Semester) sowie ein Studien- und Prüfungssemester (achtes Semester).

§ 2

Einführungspraktikum und Praktische Studiensemester

- (1) Im Rahmen des Grundstudiums hat der Student ein mindestens 30 Arbeitstage umfassendes Einführungspraktikum zu absolvieren.
- (2) Die Praktischen Studiensemester, nachfolgend Praxissemester genannt, gemäß § 3 Abs. 2 PrüfO-AT werden in der Regel im vierten und fünften Semester absolviert. Ein Praxissemester wird über einen Zeitraum von sechs Monaten an vier Tagen wöchentlich in der Praxisstelle abgeleistet.
- (3) Zum ersten Praxissemester wird zugelassen, wer das Einführungspraktikum erfolgreich absolviert und diejenigen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat, welche dem bei normalem Studienverlauf zu erwartenden Leistungsstand entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zum zweiten Praxissemester wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat und aufgrund des vorgelegten Ausbildungsvertrages und des Ausbildungsplanes des ersten Praxissemesters erwarten lässt, dass er dieses mit Erfolg absolvieren wird.
- (5) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches kann auf Antrag des Studenten Praxiszeiten, die vor Aufnahme des Studiums abgeleistet wurden, anerkennen und maximal ein Praxissemester erlassen (§ 24 Praktikumsordnung Sozialwesen).
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung (s. Anlage zur Studienordnung).

§ 3

Studienschwerpunkte

- (1) Der Schwerpunktbereich im Hauptstudium unterteilt sich in folgende Studienschwerpunkte:
 1. Soziale Hilfe und Beratung
 2. Gesundheit und Rehabilitation
 3. Erziehung und Bildung.
- (2) Spätestens im dritten Semester entscheiden sich die Studierenden für einen dieser Schwerpunkte.

§ 4

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Professoren und einem studentischen Mitglied zusammen.

§ 5

Prüfungsmodalitäten

Die Art der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird, sofern sie im Abschnitt II bzw. III nicht eindeutig festgelegt sind, den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehrverantwortlichen nachweislich bekanntgegeben.

§ 6

Zusammenfassung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen, die als Teilleistung in eine Fachnote eingehen, müssen mindestens mit „ausreichend„ bewertet sein.
- (2) Teilleistungen gehen in die Fachnote mit gleicher Wertigkeit ein.

§ 7

Diplomarbeit und Kolloquium

- (1) Die Diplomarbeit soll im achten Semester der Regelstudienzeit bearbeitet werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag des Kandidaten, wenn dieser die Praktischen Studiensemester (§ 9 StudO – D SW) erfolgreich absolviert und erfolgreich an einem Projekt (§ 10 StudO – D SW) teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bearbeitungszeit wird entsprechend § 26 Abs. 5 PrüfO-AT von dem Betreuer festgelegt und bei der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit aktenkundig vermerkt.
- (3) Die Diplomarbeit muss fristgemäß nach § 26 Abs. 9 PrüfO-AT in drei Exemplaren beim Prüfungsamt vorliegen.
- (4) Ein Kolloquium zur Diplomarbeit wird durchgeführt und gemäß § 26 Abs. 12 PrüfO-AT benotet.
- (5) Die Bewertung der Diplomarbeit und die Note des Kolloquiums werden mit den Wertigkeiten 4 (Diplomarbeit) und 1 (Kolloquium) zur Note „Diplomarbeit,, zusammengefasst.

§ 8

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird entsprechend § 29 PrüfO-AT der akademische Grad „Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH)“ bzw. „Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH)“ in Kurzform „Dipl.-Soz.arb./Soz.päd. (FH)“ verliehen.

II. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomvorprüfung

§ 9

Grundstudium Diplomstudiengang Sozialwesen

Prüf.-Nr.		Fach	Leistung		Note
Sem.	Fach-Nr.		Art	Voraussetzung für Teilnahme	
1.	1.1	Methoden der Sozialen Arbeit	STL	-	-
1.	2.1	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	PSH/PSM	-	GN 1
1.	2.3	BWL für die Soziale Arbeit	STL	-	-
1.	2.4	EDV in der Sozialen Arbeit	STL	-	GN 2
1.	3.1	Soziologie	STL	-	-
1.	3.3	Pädagogik	STL	-	-
1.	3.4	Psychologie	STL	-	-
1.	3.5	Sozialmedizin	STL	-	-
1.	4.1	Grundlagen des Rechts	PSH	-	GN 3
1.	4.2	Verwaltungsrecht	PK	-	GN 4
1.	5	Wahlpflichtfächer	STL	-	-
2.	1.1	Methoden der Sozialen Arbeit	PSH/PSM	1/1.1	GN 5.1
2.	1.2	Theorie der Sozialen Arbeit	STL	-	-
2.	1.3	Geschichte der Sozialen Arbeit	PSH/PSM	-	GN 6
2.	2.2	Institutionen der Sozialen Arbeit	PK	1/2.1	GN 7
2.	3.1	Soziologie	PK	1/3.1	GN 8
2.	3.4	Psychologie	PSH	1/3.4	GN 9.1
2.	3.5	Sozialmedizin	PSH/PSM	1/3.5	GN 10.1
2.	4.4	Sozialhilferecht	STL	1/4.1	-
2.	4.5	Familienrecht	PK	1/4.1	GN 11
3.	1.1	Methoden der Sozialen Arbeit	PK	2/1.1	GN 5.2
3.	1.2	Theorie der Sozialen Arbeit	PM	1/1.2	GN 12
3.	1.4	Berufsethik in der Sozialen Arbeit	PSM	-	GN 13
3.	3.2	Sozialpolitik	STL	-	-
3.	3.3	Pädagogik	PSM	1/3.3	GN 14
3.	3.4	Psychologie	PM	2/3.4	GN 9.2
3.	3.5	Sozialmedizin	PK	2/3.5	GN 10.2
3.	4.3	Kinder- und Jugendhilferecht	PK	2/4.5	GN 15
3.	4.6	Berufsrecht	STL	1/4.2	-
3.	4.4	Sozialhilferecht	PK	2/4.4	GN 16
3.	5	Wahlpflichtfach	STL	-	-

III. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomprüfung

§ 10

Hauptstudium Diplomstudiengang Sozialwesen

Sem.	Fach-Nr.	Fach	Art der Leistung	Fachnote	Gewicht für Gesamtprädikat
4.	3.1	Studienschwerpunkt (§ 8 StudO-D SW)	STL	-	-
5.	3.1	Studienschwerpunkt (§ 8 StudO-D SW)	STL	-	-
6.	1.1	Methoden der Sozialen Arbeit	PSH/PSM	HN 1.1	-
6.	1.3	BWL für die Soziale Arbeit	STL	-	-
6.	1.4	EDV in der Sozialen Arbeit	PSH	HN 4	1
6.	1.6	Pädagogik	PM	HN 2	1
6.	1.7	Psychologie	STL	-	-
6.	1.8	Sozialrecht	PK	HN 3	1
6.	2.8	Fachbezogene Vertiefung	STL	-	-
6.	4.1	Projekt (§ 10 StudO-D SW)	STL	-	-
7.	1.1	Methoden der Sozialen Arbeit	PM	HN 1.2	1
7.	1.5	Sozialpolitik	PM	HN 5	1
7.	1.7	Psychologie	PK	HN 6	1
7.	1.9	Berufsrecht der Sozialen Arbeit	PK	HN 7	1
7.	1.2	Sozialplanung	PSH	HN 8	1
7.	1.3	BWL für die Soziale Arbeit	PK	HN 9	1
7.	2.1	Theorie der Sozialen Arbeit <i>oder</i>			
7.	2.2	Berufsethik in der Sozialen Arbeit	STL	-	-
7.	2.8	Fachbezog. Vertiefung	STL	-	-
7.	4.1	Projekt (§ 10 StudO-D SW)	STL	-	-
8.	2.4	Anthropologie <i>oder</i>			
8.	2.3	Sozialmedizin	PM	HN 10	1
8.	2.5	Kinder- u. Jugendhilferecht <i>oder</i>			
8.	2.6	Sozialhilferecht <i>oder</i>	PM	HN 11	1
8.	2.7	Familienrecht			
8.	2.1	Theorie der Sozialen Arbeit <i>oder</i>			
8.	2.2	Berufsethik in der Sozialen Arbeit	PM	HN 12	1
			Voraussetzungen		
8.		Diplomarbeit (Wertigkeit 4)	erfolgreiche Absolvierung der Praxissemester (§ 9 StudO-D SW)		4
			erfolgreiche Teilnahme an dem Projekt (§ 10 StudO-D SW)		
		Kolloquium zur Diplomarbeit (Wertigkeit 1)	alle Prüfungsleistungen des Hauptstudiums		

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben. Sie wird an der HTWK Leipzig bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozialwesen vom 28. März 2001 und des Senates der HTWK Leipzig vom 04. April 2001 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28. Mai 2001, Az.: 3-7833-11/168-3.

Leipzig, 10. Oktober 2001

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. Steinbock)

Anlage: Legende

Legende

Prüfungsleistungen

PK = schriftliche Prüfung (Klausur)

PM = mündliche Prüfung

Prüfungsrelevante Studienleistungen

PSH = Hausarbeit/Studienarbeit

PSM = mündliche Leistungskontrolle

Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen)

STL = Studienleistung

Fachnoten

GN = Fachnote des Grundstudiums aus einer Note oder mehreren Teilnoten mit dem Gewicht 1

HN = Fachnote des Hauptstudiums aus einer Note oder mehreren Teilnoten mit dem Gewicht 1

Sonstige Bezeichnungen

Sem. = Semester

StudO-D SW = Studienordnung - Diplomstudiengang Sozialwesen